

## WERKVERTRAG

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesministerium für Gesundheit,  
Rochusstraße 1, 53123 Bonn

(nachfolgend: Auftraggeberin)

und

*[Firma/Name, evtl. Vertreter (bei Arbeits- oder Bietergemeinschaften den bevollmächtigten Vertreter,  
§ 38 Absatz 12 UVgO; § 53 Absatz 9 VgV) und Adresse]*

(nachfolgend: Auftragnehmerin/ Auftragnehmer)

wird unter dem Aktenzeichen 314-4334-/5 folgender Werkvertrag geschlossen:

§ 1

Leistungsgegenstand

Die Auftragnehmerin/ Der Auftragnehmer erbringt folgende Leistungen: Gegenstand des Auftrags ist die Erstellung eines „Rechtsgutachtens zum Heilpraktikerrecht“  
Näheres ist der Leistungsbeschreibung zu entnehmen.

§ 2

Durchführung der Forschungs- und Entwicklungsaufgaben

- (1) Die Leistungen müssen dem neuesten Stand der Wissenschaft und den anerkannten fachlichen Regeln entsprechen.
- (2) Das Prinzip des Gender Mainstreaming ist zu beachten. Zur Arbeitserleichterung ist die „Handreichung zur Berücksichtigung von Gender-Aspekten bei Forschungsvorhaben (Ressortforschung)“ beigelegt.

§ 3

Fälligkeit der Leistung, Zwischen- und Endbericht, Kurzbericht

- (1) Das Forschungsvorhaben ist im Zeitraum vom 19.12.2019 bis zum 18.06.2020 durchzuführen. Die Auftragnehmerin/ Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die vereinbarte Leistung in der in § 1 dieses Vertrages vereinbarten Weise, einschließlich des Schlussberichts und des Kurzberichts (Word-Formular des BMG) zur Veröffentlichung auf der Homepage des BMG, dem Bundesverwaltungsamt, Referat ZMV I 1, 50728 Köln, bis zum 18.06.2020 zu erbringen.
- (2) Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer legt nach Abschluss einzelner Arbeitsphasen bis zum 31.03.2020 einen Zwischenbericht zum Stand der Arbeit vor.
- (3) Erkennt die Auftragnehmerin/ der Auftragnehmer, dass sie/er Ausführungsfristen nicht einhalten kann, so hat sie/er dies der Auftraggeberin unter Angabe von Gründen unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Der Ergebnisbericht ist in
  - dreifacher Ausfertigung im DIN A4-Format,
  - offsetdruckfähiger Gestaltung und

- auf CD-ROM, wobei der Bericht als eine PDF-Datei mit Lesezeichen und als Word-Datei abzuspeichern ist, abzuliefern.
- (5) Dem Ergebnis- / Abschlussbericht des Forschungsvorhabens sind beizufügen:
- ein Kurzbericht (Word-Formular des BMG von höchstens 3 Seiten)
  - eine Zusammenfassung als 10-zeiliger Klappentext (Inhaltsangabe).
- (6) Bei der Abfassung des Kurzberichts zur Veröffentlichung auf der Homepage des BMG ist der beigefügte Leitfaden zu beachten. Das Formular zur Erstellung des Kurzberichts wird als Word-Datei in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.

#### § 4

##### Vergütung

- (1) Die Vertragsparteien vereinbaren für die Leistung nach § 1 eine Vergütung in Höhe von [...] € zzgl. ...% Umsatzsteuer in Höhe von [...] €. Die Gesamtvergütung beträgt demnach [...] €. Sie verändert sich entsprechend etwaiger Änderungen des Umsatzsteuersatzes.
- (2) Mit dieser Vergütung sind sämtliche Aufwendungen der Auftragnehmerin/ des Auftragnehmers zur Erfüllung des Auftrages abgegolten.

#### § 5

##### Fälligkeit der Vergütung

Es werden Teilzahlungen vereinbart, die auf schriftlichen Antrag wie folgt zu leisten sind:

50% nach Ablieferung des Zwischenberichts zum Stand der Arbeit (§ 3 Absatz 2) und dessen Abnahme.

Die restliche Vergütung wird erst nach Ablieferung und Abnahme des Werkes fällig. Eine abschließende Rechnungsstellung durch die Auftragnehmerin/ den Auftragnehmer ist notwendig. Die Rechnungen sind an das Bundesverwaltungsamt, Referat ZMV I 1, 50728 Köln, zu richten. § 640 BGB bleibt unberührt.

§ 6

Abnahme

Die Auftraggeberin erklärt der Auftragnehmerin/ dem Auftragnehmer gegenüber schriftlich, ob sie die Leistung annimmt (Abnahmeprotokoll). Im Falle wesentlicher Mängel des Werkes kann die Abnahme durch die Auftraggeberin bis zur Mängelbeseitigung verweigert werden; die Auftragnehmerin/ der Auftragnehmer ist zur Mängelbeseitigung binnen angemessener Frist berechtigt und verpflichtet. Andernfalls hat die Auftraggeberin die Abnahme zu erklären, gegebenenfalls unter Auflistung eventueller Mängel, welche von der Auftragnehmerin/ dem Auftragnehmer binnen einer angemessenen Frist zu beseitigen sind.

§ 7

Nutzungsrechte

- (1) Die Auftragnehmerin/ Der Auftragnehmer räumt der Auftraggeberin das ausschließliche, räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte Recht ein, die von ihr/ ihm im Rahmen dieses Vertrages geschaffenen Werke in unveränderter, bearbeiteter oder umgestalteter Form in sämtlichen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bekannten Nutzungsarten zu nutzen. Hierzu gehören insbesondere auch alle Nutzungsrechte der Verwertung des Arbeitsergebnisses bzw. von Teilergebnissen im Zusammenhang mit den sogenannten neuen Medien, wie z.B. USB, Festplatten, CD-ROM, CD-I, Online-Computer- und Telefondienste, Audio/Video u.ä. einschließlich der maschinenlesbaren Erfassung und Speicherung des Arbeitsergebnisses in einer Datenbank. Die Auftragnehmerin/ Der Auftragnehmer stimmt der Einräumung von weiteren Nutzungsrechten an Dritte durch die Auftraggeberin zu.
- (2) Die Auftragnehmerin/ Der Auftragnehmer versichert, dass sie/er berechtigt ist, über sämtliche von ihr/ ihm verwendeten Texte, Bilder, Skizzen und dergleichen zu verfügen und die in diesem Vertrag genannten Rechte der Auftraggeberin einzuräumen. Die Auftragnehmerin/ Der Auftragnehmer versichert, dass durch diese Maßnahmen keine Rechte Dritter verletzt werden. Die Auftragnehmerin/ Der Auftragnehmer stellt die Auftraggeberin von allen Ansprüchen Dritter frei, die bei der Wahrnehmung der übertragenen Rechte erhoben werden können.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn der Vertrag beendet wird, bevor das Werk hergestellt ist, für den bereits fertig gestellten Teil des Werkes.

- (4) Die in § 4 vereinbarte Vergütung umfasst auch die Vergütung für die Einräumung der Nutzungsrechte.
- (5) Bei der Erteilung von Unteraufträgen an Dritte hat sich die Auftragnehmerin/ der Auftragnehmer von dem Dritten sämtliche Nutzungs- und Verwertungsrechte, die Rechte zur Bearbeitung, Umgestaltung und Änderung sowie die sonstigen Rechte einräumen zu lassen, um auch in diesen Fällen ihren/ seinen Verpflichtungen nach Absatz 1 nachkommen zu können.
- (6) Über die Weitergabe von Ergebnissen und Teilergebnissen im Rahmen des wissenschaftlichen Informationsaustausches durch die Auftragnehmerin/ den Auftragnehmer entscheidet die Auftraggeberin auf schriftlichen Antrag der Auftragnehmerin/ des Auftragnehmers im Einzelfall.
- (7) Die Auftraggeberin ist berechtigt, über das Ressortforschungsvorhaben folgende Angaben bekannt zu geben:
  - Gegenstand des Auftrags,
  - Name der Auftragnehmerin/ des Auftragnehmers und ausführende Stelle
  - für die Durchführung des Auftrags verantwortliche Projektleiterin/ verantwortlicher Projektleiter,
  - Laufzeit des Auftrags,
  - Höhe der Vergütung.
- (8) Die Auftraggeberin kann personen- und sachbezogene Daten des Ressortforschungsvorhabens in einer Datei speichern und diese Daten im Rahmen der Forschungs koordinierung anderen Behörden sowie parlamentarischen Gremien auf Anforderung zugänglich machen.

## § 8

### Verpflichtungs- und Haftungsausschluss

- (1) Die Auftraggeberin darf auf Grund dieses Vertrages Dritten gegenüber nicht verpflichtet werden.

- (2) Die Haftung der Auftraggeberin für Schäden der Auftragnehmerin/ des Auftragnehmers, die nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Auftraggeberin, ihres gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen, ist ausgeschlossen. Die vorstehende Haftungsbeschränkung betrifft nicht Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haftet die Auftraggeberin nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieses Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der jeweilige Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
- (3) Die Haftung der Auftraggeberin gegenüber Dritten für Schäden aus der Durchführung dieses Vertrages, insbesondere auch aus der Verletzung von Patent-, Gebrauchsmuster-, Marken-, Urheber- oder sonstigen Rechten zum Schutze des geistigen Eigentums an Erfindungen, Werken oder sonst wie geschützten körperlichen oder unkörperlichen Gegenständen ist ausgeschlossen. Wird die Auftraggeberin von Dritten für solche Schäden haftbar gemacht, so stellt die Auftragnehmerin/ der Auftragnehmer sie frei.

## § 9

### Geheimhaltung

- (1) Die Auftragnehmerin/ Der Auftragnehmer wird - auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses - über die ihr/ihm bei seiner Tätigkeit bekannt gewordenen dienstlichen Angelegenheiten Verschwiegenheit bewahren. Hierzu verpflichtet sie/er schriftlich auch die bei der Herstellung des Werkes beschäftigten Mitarbeiter/innen.
- (2) Die Auftragnehmerin/ Der Auftragnehmer wird die ihr/ihm zur Ausführung dieses Vertrages zugänglich gemachten dienstlichen Schriftstücke, Zeichnungen und dergleichen einschließlich etwa gefertigter Abschriften, Ablichtungen oder andere Vervielfältigungen gegen Kenntnisnahme durch Unbefugte sichern und sie bei Ablieferung des Werkes oder bei Beendigung des Vertragsverhältnisses der Auftraggeberin aushändigen. Entsprechendes gilt für in elektronischer Form überlassene Informationen. Insbesondere sind elektronische Informationen mit vertraulichen oder personenbezogenen Inhalten zu löschen.

- (3) Veröffentlichungen über die im Rahmen des Vertrages gewonnenen Erkenntnisse bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die Auftraggeberin. Die Auftraggeberin wird die Zustimmung nicht unbillig verweigern.
- (4) Die Auftragnehmerin/ Der Auftragnehmer bestätigt, dass ihr/ ihm die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen bekannt sind, und verpflichtet sich zur ihrer Einhaltung. Die Auftragnehmerin/ der Auftragnehmer verpflichtet sich darüber hinaus, eine entsprechende Verpflichtungserklärung ihrer/ seiner Mitarbeiter/ innen spätestens vor der erstmaligen Aufnahme der Tätigkeit einzuholen und diese der Auftraggeberin auf Verlangen zuzuleiten.

## § 10

### Unteraufträge

- (1) Die Auftragnehmerin/ Der Auftragnehmer darf sich zur Erfüllung dieses Vertrages Dritter nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Auftraggeberin bedienen.
- (2) Die Unterverträge mit Dritten müssen vor Abschluss der Auftraggeberin vorgelegt werden. Sie müssen sicherstellen, dass die Auftragnehmerin/ der Auftragnehmer ihren/ seinen Pflichten gegenüber der Auftraggeberin auch hinsichtlich der an die Dritten übertragenen Aufgaben uneingeschränkt nachkommen kann. Es gelten die Bestimmungen, die auch für den Hauptvertrag maßgebend sind.
- (3) Die Auftragnehmerin/ Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei der Vergabe von Unteraufträgen nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu verfahren und gemäß § 97 Absatz 4 Satz 1 bis 3 GWB mittelständische Interessen zu berücksichtigen.
- (4) Die Auftragnehmerin/ Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Unterauftragnehmer auf Verlangen die Auftraggeberin zu benennen und dem Unterauftragnehmer insgesamt keine ungünstigeren Bedingungen - insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise und Sicherheitsleistungen - zu stellen als zwischen der Auftragnehmerin/ dem Auftragnehmer und der Auftraggeberin vereinbart sind.

§ 11

Kündigung

(1) Die Auftraggeberin und die Auftragnehmerin/ der Auftragnehmer können den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen. Als wichtige Gründe kommen insbesondere in Betracht:

1. erheblicher Dissens über Gestaltung und Durchführung des Auftrages, der eine weitere Zusammenarbeit unmöglich macht,
2. Leistungsverzug von mehr als zwei Monaten.

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(2) Wird aus einem wichtigen Grund gekündigt, den die Auftraggeberin zu vertreten hat, so behält die Auftragnehmerin/ der Auftragnehmer den Anspruch auf die ganze Vergütung der ihr/ihm übertragenen Leistungen, jedoch unter Abzug dessen, was sie/er infolge der Auflösung des Vertrages an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung ihrer/seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt.

(3) Wird aus einem wichtigen Grund gekündigt, den die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer zu vertreten hat, so steht ihr/ihm nur die anteilige Vergütung für die bis dahin erbrachten Leistungen zu, soweit diese Leistungen für die Auftraggeberin verwertbar sind und die Verwertung der Auftraggeberin zumutbar ist.

(4) Wird aus einem wichtigen Grund gekündigt, den weder die Auftraggeberin noch die Auftragnehmerin/ der Auftragnehmer zu vertreten hat, so steht der Auftragnehmerin/ dem Auftragnehmer die Vergütung für die bis zur Kündigung geleistete Arbeit zuzüglich der Aufwendungen zu, die ihr/ihm aufgrund dieses Vertragsverhältnisses erwachsen.

(5) Die bis zum Kündigungszeitpunkt vorliegenden Arbeitsergebnisse einschließlich etwaiger Nutzungsrechte stehen der Auftraggeberin zu, soweit sie ihr aufgrund dieses Vertragsverhältnisses erwachsen.

(6) Sonstige Kündigungs- und Rücktrittsrechte sowie Rechte wegen Pflichtverletzungen, einschließlich Sach- und Rechtsmängelrechten, bleiben unberührt.



§ 12

Antikorruptionsklausel

- (1) Die Vertragsparteien erklären ihren festen Willen, jeglicher Form von Korruption entgegenzuwirken. Insbesondere dürfen die Auftragnehmerin/ der Auftragnehmer oder ihre/seine beauftragten Beschäftigten der Auftraggeberin weder unmittelbar noch mittelbar Vorteile im Sinne der §§ 333 und 334 des Strafgesetzbuches anbieten, versprechen oder gewähren. Diese Verpflichtung gilt auch für Unterauftragnehmer.
- (2) Handelt die Auftragnehmerin/ der Auftragnehmer oder ein Unterauftragnehmer der Verpflichtung nach Absatz 1 zuwider oder war sie/ er an einer wettbewerbsbeschränkenden Absprache im Sinne des § 298 Strafgesetzbuch gegenüber der Auftraggeberin beteiligt, steht der Auftraggeberin ein besonderes Rücktritts- bzw. Kündigungsrecht hinsichtlich aller zwischen den Vertragsparteien bestehenden Verträge zu. Außerdem behält sich die Auftraggeberin vor, Unternehmen gemäß § 126 GWB bei entsprechenden Verstößen von zukünftigen Vergaben auszuschließen.

§ 13

Verjährungshemmung

- (1) Die Verjährung wird neben sonstigen gesetzlichen Vorschriften insbesondere durch Verhandlungen über Mängel des Werkes gehemmt; sofern der gesamte Leistungsgegenstand (§ 1) für die Auftraggeberin nicht nutzbar ist, für den gesamten Leistungsgegenstand, sofern ein Teil oder Teile des Leistungsgegenstands für die Auftraggeberin nicht nutzbar sind, für diesen jeweiligen Teil oder die jeweiligen Teile.
- (2) Für den Teil des Leistungsgegenstands, an dem der Mangel beseitigt wurde, beginnt die Verjährung neu zu laufen.
- (3) Die Verhandlung beginnt mit der schriftlichen Mängelrüge und endet mit der schriftlichen Abnahme der Mängelbeseitigung.

§ 14

Schlussbestimmungen

- (1) Die Auftragnehmerin/ Der Auftragnehmer versichert, dass von ihr/ ihm kein Antrag auf Projektförderung mit diesem Vertrag gleicher oder ähnlicher Zielsetzung gestellt oder

ihr/ihm bewilligt wurde. Dies gilt auch für Unterauftragnehmer/ Unterauftragnehmerinnen.

- (2) Für diesen Vertrag gilt, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen - Teil B: Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der bei Veröffentlichung der Vergabeunterlagen geltenden Fassung (veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 178a vom 23. September 2003).
- (3) Die Leistungsbeschreibung sowie das Angebot der Auftragnehmerin/ des Auftragnehmers einschließlich der dem Haupttext des Angebots beigefügten Anlagen sind Bestandteile dieses Vertrages.
- (4) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Alle Ergänzungen und Veränderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Jede Vereinbarung über die Aufhebung der Schriftform - ganz oder teilweise - bedarf stets der Schriftform.
- (5) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die Parteien verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine gültige Vereinbarung zu treffen, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen soweit wie möglich entspricht.
- (6) Für die Versteuerung ihrer/seiner Vergütung ist die Auftragnehmerin/ der Auftragnehmer selbst verantwortlich.
- (7) Gerichtsstand ist Bonn.

Ort/Datum

Bonn, den

Auftragnehmer

Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch das Bundesministerium für Gesundheit